

EIN BLICK AUF DIE AKTUELLEN THEMEN

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Die Abschaffung des Eigenmietwerts und die Individualbesteuerung bleiben zentrale steuerpolitische Themen. Während bei der Abschaffung des Eigenmietwerts die Umsetzung konkretisiert wird, sind zur Individualbesteuerung noch viele Fragen offen. Mehr dazu erfahren Sie in unserem Bericht. Rechtskräftig geworden ist zudem eine Änderung im Steuerrecht: Verluste können künftig während zehn statt bisher sieben Jahren mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.

Wir begrüssen unseren neuen Mitarbeiter Adonai Tewelde, eidg. dipl. Treuhandexperte, herzlich bei der Willi & Partner AG und freuen uns auf die zukünftige Zusammenarbeit.

Abseits des Arbeitsalltags bot unser traditioneller Sommerausflug die Gelegenheit, gemeinsam Neues zu entdecken und den Teamzusammenhalt zu stärken.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und erholsame Sommerferien.

Herzliche Grüsse **Beat Weinwurm, Sven Düring, Adrian Gubser, Christian Bosshard (Partner, v. l.)**



VORSORGE

VORSORGEAUSGLEICH BEI SCHEIDUNG: DIE FORMELLE EHEDAUER ZÄHLT

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG

Bundesgericht: Auch bei langer Trennungsdauer bleibt der Vorsorgeausgleich grundsätzlich geschuldet

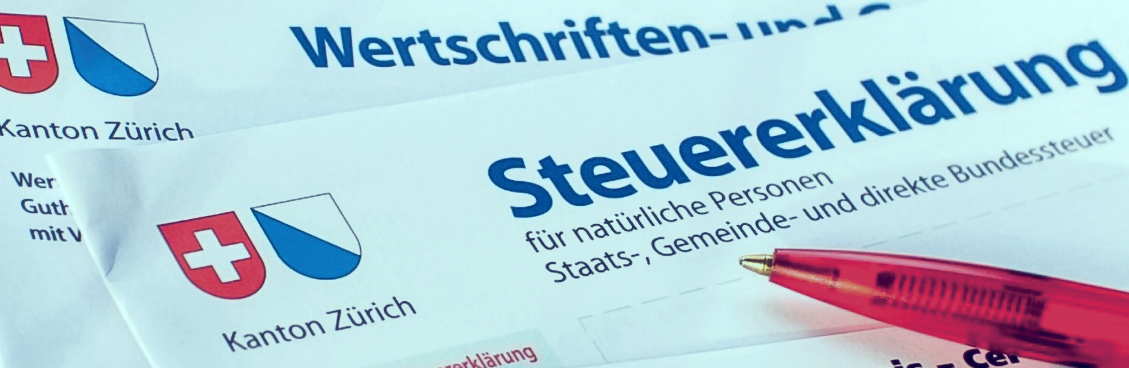
Gemäss Artikel 122 des Zivilgesetzbuches werden die während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung grundsätzlich hälftig geteilt. Mit Urteil 5A_24/2024 vom 2. Februar 2026 hält das Bundesgericht fest, dass eine lange Trennungsdauer für sich allein keinen wichtigen Grund darstellt, um von diesem Grundsatz abzuweichen. Dass die Vorsorgeguthaben überwiegend erst nach der Trennung erworben wurden, rechtfertigt ebenfalls keine Ausnahme.

Die Ehegatten hatten 2011 in der Schweiz geheiratet. Die Ehe blieb kinderlos. Nach rund zwei Jahren trennten sie sich, ohne jedoch die Scheidung unmittelbar einzuleiten. Erst im Juli 2022 – rund neun Jahre nach der Trennung – reichte die Ehefrau die Scheidungsklage ein. Der Ehemann verlangte die hälftige Teilung der während der insgesamt elfjährigen Ehedaure angesparten Vorsorgeguthaben. Die Vorinstanzen lehnten dies gestützt auf Artikel 124b Absatz 2 ZGB ab. Danach kann das Gericht dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen oder die Teilung ganz verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Das Bundesgericht widerspricht der Argumentation der Vorinstanzen. Es betont, dass der Vorsorgeausgleich an die formelle Dauer der Ehe anknüpft und nicht an deren konkrete Ausgestaltung. Eine lange Trennungsphase im Verhältnis zur Dauer des tatsächlichen Zusammenlebens stellt deshalb grundsätzlich keinen wichtigen Grund im Sinne von Artikel 124b Absatz 2 ZGB dar, um die Teilung der Vorsorgeguthaben einzuschränken oder auszuschliessen.

Ebenso verwirft das Bundesgericht das Argument, die hälftige Teilung von Vorsorgeguthaben, die überwiegend nach der Trennung angespart wurden, widerspreche dem Zweck des Vorsorgeausgleichs. Der Anspruch auf Vorsorgeausgleich besteht unabhängig davon, ob ein ehebedingter Vorsorgenachteil nachgewiesen werden kann. Massgeblich sind weder die Aufgabenverteilung während der Ehe noch ein konkreter Vorsorgeverlust.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde des Ehemannes gut und ordnete die hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthaben an.



STEUERN

INDIVIDUALBESTEuerung: WORAUF EHEPAARE KÜNFTIG ACHTEN SOLLTEN

Thomas Witschi und Barbara Kellermüller, Gubser Kalt & Partner AG

Die Einführung der Individualbesteuerung wurde im März 2026 beschlossen; die Umsetzung ist jedoch noch nicht konkret terminiert und soll spätestens per 1. Januar 2032 erfolgen.

Künftig werden verheiratete Personen unabhängig von ihrem Zivilstand einzeln besteuert und reichen jeweils eine eigene Steuererklärung ein. Einkommen, Vermögen und Abzüge werden jeder Person individuell zugeordnet.

Nach heutigem Stand richten sich die Zuteilung von Vermögen und Liegenschaften sowie die steuerliche Zuordnung von Erträgen, Schuldzinsen und weiteren Vermögenswerten nach den rechtlichen Eigentumsverhältnissen. Wertschriften und Liegenschaften werden somit jener Person zugerechnet, die rechtliche Eigentümerin bzw. rechtlicher Eigentümer ist. Gleiches gilt für Schulden und Schuldzinsen.

Von der Umstellung betroffen sind insbesondere Ehepaare, bei denen nur eine Person erwerbstätig ist. Das Einkommen wird in diesem Fall bei der erwerbstätigen Person zum Einheitstarif besteuert. Der Verheiratetentarif fällt weg. Je gleichmässiger die Erwerbstätigkeit und damit das Einkommen auf beide Ehepartner verteilt sind, desto eher kann sich die Individualbesteuerung steuerlich positiv auswirken.

Genau dies möchte die Initiative der Mitte-Partei verhindern, über die voraussichtlich spätestens 2027 abgestimmt wird. Die Initiative sieht vor, dass die Einkommen von Ehepartnern weiterhin zusammengerechnet und für den Steuertarif mittels Splitting halbiert werden. Die Besteuerung erfolgt anschliessend zu einem einheitlichen Tarif. Die Verteilung der Erwerbstätigkeit zwischen den Ehepartnern hätte damit keinen Einfluss auf die Steuerbelastung.

Die vom Volk angenommene Individualbesteuerung verfolgt das Ziel, Ehepaare steuerlich gleich zu behandeln wie Konkubinatspaare und insbesondere die Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern. Die Initiative der Mitte hingegen will sicherstellen, dass die Aufteilung der Erwerbstätigkeit innerhalb einer Ehe keine steuerlichen Auswirkungen hat. Im Gegenzug würden Konkubinatspaare weiterhin individuell zum vollen Steuertarif besteuert und damit bei Paaren mit ungleicher Verteilung der Erwerbstätigkeit benachteiligt.

Konkreten Handlungsbedarf sehen wir derzeit vor allem im Bereich der Vorsorgeplanung. Diese sollte allenfalls im Hinblick auf die künftigen steuerlichen Rahmenbedingungen überprüft werden. Aufgrund der hängigen Initiative der Mitte sowie der noch wenig konkreten Ausgestaltung der Individualbesteuerung bestehen jedoch weiterhin zahlreiche Unsicherheiten. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie gerne auf dem Laufenden.

INTERNA

ERWEITERUNG UNSERES TEAMS BEI WILLI & PARTNER AG

Sven Düring, Willi & Partner AG

Seit diesem Jahr verstärkt Adonai Tewelde unser Team bei der Willi & Partner AG. Nachdem er sich in den vergangenen Monaten sehr gut eingearbeitet und seine Probezeit erfolgreich abgeschlossen hat, freuen wir uns, ihn Ihnen kurz vorzustellen. Adonai Tewelde ist eidg. dipl. Treuhandexperte und verfügt zusätzlich über eine fundierte Ausbildung und Erfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung. Seine beruflichen Stationen führten ihn sowohl in klassische Treuhandmandate als auch in die Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen. Dadurch bringt er eine wertvolle Kombination aus Treuhandpraxis, Abschlusskompetenz, Prüfungsverständnis und unternehmerischem Blick mit.

Bei Willi & Partner AG unterstützt Adonai Tewelde insbesondere in den Bereichen Finanz- und Lohnbuchhaltungen, Jahresabschlüsse, Mehrwertsteuer, Steuerdeklarationen, Reporting sowie bei Revisions- und Beratungsmandaten. Besonders wertvoll ist dabei seine strukturierte, analytische und lösungsorientierte Arbeitsweise. Mit seiner ruhigen, sorgfältigen und dienstleistungsorientierten Art passt Adonai Tewelde sehr gut zu unserem Anspruch, unsere Kundinnen und Kunden persönlich, fachlich stark und zuverlässig zu begleiten. Seine Schwerpunkte umfassen Treuhand, Abschlüsse, Steuern, Mehrwertsteuer (MWST), Lohnbuchhaltung, Revision, Reporting sowie digitale Prozesse.



Adonai Tewelde
Eidg. dipl. Treuhandexperte

RECHT

COVID-19-KREDITE: BUNDESRAT SENKT ZINSSÄTZE PER APRIL 2026

Quelle: admin.ch

Die Zinssätze für Schweizer Covid-19-Kredite wurden vom Bundesrat angepasst und betragen seit dem 1. April 2026 für Kredite bis 500'000 Franken 0,0 Prozent und für Kredite über 500'000 Franken 0,5 Prozent. Zukünftige Anpassungen hängen direkt von der Entwicklung des Marktzinses ab, da der Bundesrat die Zinssätze gemäss Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz jährlich per 31. März überprüft und neu festlegt.

STEUERN

BUNDESRAT SETZT ABSCHAFFUNG DES EIGENMIETWERTS AUF 2029 IN KRAFT

Quelle: admin.ch

An seiner Sitzung vom 1. April 2026 hat der Bundesrat beschlossen, die Reform der Wohneigentumsbesteuerung auf den 1. Januar 2029 in Kraft zu setzen. Damit entfällt auf selbst genutztem Wohneigentum die Besteuerung des Eigenmietwerts. Gleichzeitig können die Kantone zur finanziellen Kompensation eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften einführen.

Mit dem Inkrafttreten der Reform entfällt per 1. Januar 2029 neben der Besteuerung des Eigenmietwerts auch der Abzug der Kosten für den Liegenschaftsunterhalt bei Bund, Kantonen und Gemeinden. Bei vermietetem oder verpachtetem Wohneigentum bleibt der Unterhaltskostenabzug erhalten. Schuldzinsen bleiben nur noch im Verhältnis des Werts der vermieteten oder verpachteten Liegenschaften zum gesamten Vermögen abzugsberechtigt. Wer zum ersten Mal in der Schweiz ein Eigenheim erwirbt, profitiert von einem zeitlich und betragsmässig begrenzten Ersterwerberabzug für Schuldzinsen. Bei der direkten Bundessteuer entfallen die Abzüge für Investitionen ins Energiesparen und in den Umweltschutz. Die Kantone können diese weiterhin aufrechterhalten, wenn auch zeitlich begrenzt.

Die Zürcher Kantonsregierung hat entschieden, die steuerlichen Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen einzustellen. Der Kanton setzt künftig primär auf direkte Förderbeiträge.

STEUERN

VERLUSTE LÄNGER ANRECHENBAR – MEHR SPIELRAUM BEI STEUERN

Stephanie Wyler, Gubser Kalt & Partner AG; Quellen: Fedlex 2024/3116; Bundesrat (NSB 103328)

Das Parlament hat im Dezember 2025 die Verlängerung der steuerlichen Verlustverrechnung von bisher sieben auf neu zehn Jahre beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 17. April 2026 ungenutzt abgelaufen, womit die Gesetzesänderung definitiv zustande gekommen ist. Das Inkrafttreten wird vom Bundesrat festgelegt und soll spätestens per 1. Januar 2028 erfolgen.

Was ändert sich? Bisher konnten steuerliche Verluste während sieben Jahren mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Neu wird diese Frist auf zehn Jahre verlängert. Die Regelung gilt sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern und betrifft sowohl Selbstständigerwerbende bei der Einkommenssteuer als auch juristische Personen bei der Gewinnsteuer.

Welche Verluste sind betroffen? Die verlängerte Verlustverrechnung gilt für Verluste ab der Steuerperiode 2020. Diese können künftig während zehn Jahren mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Für Verluste aus Steuerperioden vor 2020 bleibt die bisherige Regelung bestehen. Diese können weiterhin nur während sieben Jahren steuerlich geltend gemacht werden.

Ausländische Betriebsstätten: Hat ein Schweizer Unternehmen Verluste einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet, wird auch die Frist für die nachträgliche Berücksichtigung von Gewinnen ausländischer Betriebsstätten von sieben auf zehn Jahre verlängert. Dies gilt ebenfalls für Verluste ab der Steuerperiode 2020.

Was bleibt unverändert? Weiterhin nicht möglich ist der Verlustrücktrag (Verrechnung von aktuellen Verlusten mit Gewinnen aus früheren Geschäftsjahren). Eine Ausnahme bildet der Kanton Thurgau, welcher unter bestimmten Voraussetzungen einen Verlustrücktrag bei den Staats- und Gemeindesteuern zulässt.

Wer profitiert? Profitieren werden insbesondere Start-ups sowie Unternehmen mit längeren Aufbau- oder Erholungsphasen. Die längere Verrechnungsdauer reduziert das Risiko, dass Verluste ungenutzt verfallen.

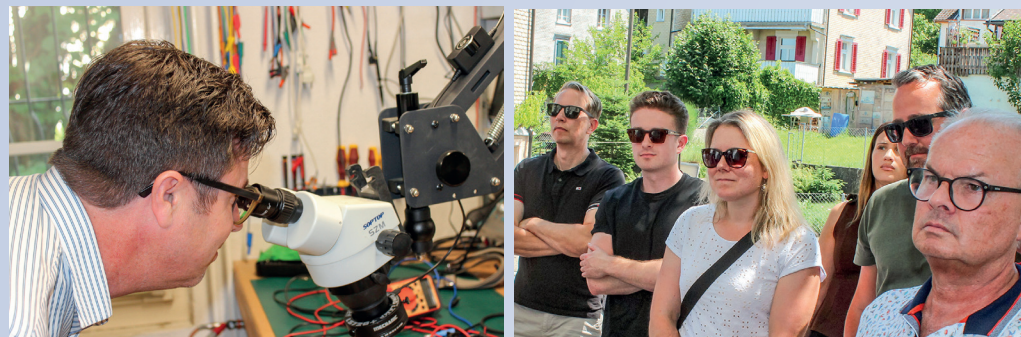
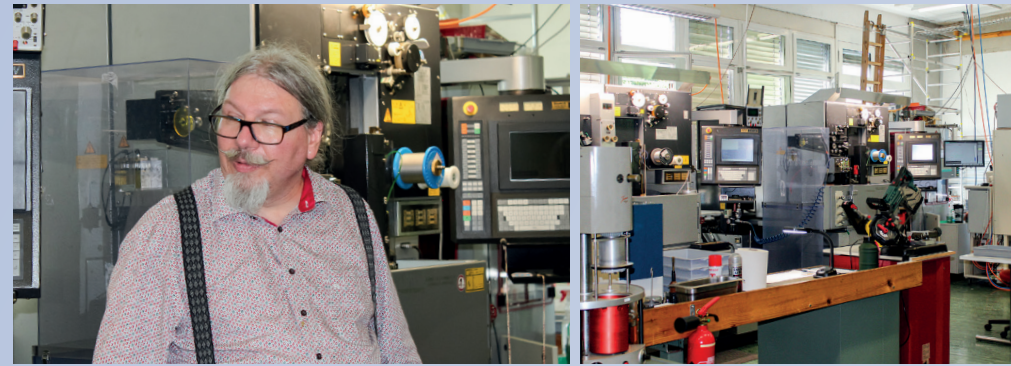
Unsere Einschätzung: Die Verlängerung der Verlustverrechnungsfrist ist eine sinnvolle und praxisnahe Verbesserung des Schweizer Steuerrechts. Zudem nähert sich die Schweiz damit den Regelungen zahlreicher europäischer Staaten an, welche teilweise sogar eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung kennen.

PRÄZISION ALS INSPIRATION: TEAMAUSFLUG ZU ANDREAS STREHLER

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG

Fachliche Einblicke in die Uhrmacherkunst und Teamabend im Gyrenbad

Im thurgauischen Sirnach öffneten sich für unser gesamtes Team die Türen zur Welt der feinen Uhrmacherkunst bei Andreas Strehler. Die Führung bot eindrückliche Einblicke in den gesamten Entstehungsprozess einer Uhr: von der ersten Idee über die technische Konstruktion bis hin zur aufwendigen Fertigung kleinster Komponenten. Besonders beeindruckend war die Konsequenz, mit der jedes Detail durchdacht, dokumentiert und geprüft wird. Gerade diese strukturierte, systematische und qualitätsorientierte Arbeitsweise machte viele Parallelen zu unserer täglichen Arbeit im Treuhandbereich sichtbar. Im Anschluss liessen wir den Tag im Gasthof Gyrenbad, dem ehemaligen Kurhaus ob Turbenthal, in geselliger Atmosphäre ausklingen. Bei Apéro und Abendessen im Feuerkeller stand der persönliche Austausch im Vordergrund. Der gemeinsame Abend stärkte den Teamzusammenhalt und bot Gelegenheit, die Eindrücke des Tages in entspannter Runde zu reflektieren – ein toller Abschluss eines inspirierenden Erlebnisses.



Andreas Strehler ist ein Schweizer Uhrmachermeister, der international für seine hochpräzisen technischen Lösungen für die Uhrenindustrie sowie für seine raffinierten Armbanduhren bekannt ist.

Seine Zeitmesser werden vollständig in seiner Werkstatt in Sirnach TG gefertigt. Dort entstehen jährlich rund ein Dutzend Uhren für passionierte Sammler.



www.astrehler.ch

Bildquelle: astrehler.ch



Wir wünschen Ihnen einen
genussvollen Sommer!



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND · STEUER · UND RECHTSBERATUNG

NEWSLETTER

UNSERES PARTNERNETZWERKS

JULI 1/2026

VORSORGE

**VORSORGEAUSGLEICH BEI SCHEIDUNG:
DIE FORMELLE EHEDAUER ZÄHLT**

STEUERN

**INDIVIDUALBESTEuerung: WORAUF
EHEPAARE KÜNFTIG ACHTEN SOLLTEN**

STEUERN

**BUNDES RAT SETZT ABSCHAFFUNG DES
EIGENMIETWERTS AUF 2029 IN KRAFT**



Eine starke Partnerschaft im Vertrauen:



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND · STEUER · UND RECHTSBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



ROLNY & PARTNER AG
STEUEREXPERTEN · TREUHAND-EXPERTEN

Rolny & Partner AG, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00
info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch



WILLI & PARTNER
TREUHAND · UND REVISION
STEUER · UND RECHTSBERATUNG

Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 933 53 00
info@willi-partner.ch, willi-partner.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61
info@assuris.ch, assuris.ch



SENN & PARTNER AG
Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft

Senn & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 512 22 60
roger.donze@sennpartner.ch, sennpartner.ch